



EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE NICHT-SERIEN

Avocodo GmbH (nachfolgend bezeichnet als "Avocodo"), ein nach den Gesetzen Österreichs zu FN 205355v eingetragenes Unternehmen, mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift, Hamerlingstraße 40, 4020 Linz, Österreich

und

_____ [Firma/Name], ein entsprechend den Gesetzen _____ [Land] zu
_____ [Name des Registers und Nummer] eingetragenes Unternehmen mit der
Geschäftsanschrift _____ [Adresse]

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für den Einkauf von sämtlichen Anlagen, Werken, Waren, Software und Dienstleistungen („Liefergegenstände“) – die nicht für die Serienproduktion („Nicht-Serie“) bestimmt sind – durch die Avocodo GmbH („AVOCODO“) vom Lieferpartner.
- 1.2. Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferpartner“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner von AVOCODO zu verstehen.
- 1.3. Die Rechtsbeziehung zwischen AVOCODO und dem Lieferpartner („Parteien“) richten sich ausschließlich nach diesen EKB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferpartners gelten auch dann nicht, wenn AVOCODO ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.
- 1.4. Diese EKB respektive die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch für Lieferbeziehungen zwischen dem Lieferpartner und verbundenen Unternehmen von AVOCODO. „Verbundenes Unternehmen“ im Sinne dieser Vereinbarung ist jede juristische Person, die unter der Kontrolle von AVOCODO steht, die AVOCODO kontrolliert oder mit AVOCODO gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund von Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.

2. LIEFERVERTRAG

- 2.1. „Liefervertrag“ bezeichnet jeden Vertrag, der durch die Annahme eines verbindlichen Angebots des Lieferpartners durch AVOCODO oder durch Auftragsbestätigung eines seitens AVOCODO angenommenen unverbindlichen Angebots des Lieferpartners zu Stande kommt (Textform jeweils ausreichend) oder jeden zwischen den Parteien beidseitig schriftlich geschlossenen Vertrag über den Kauf und die Lieferung von Liefergegenständen.
- 2.2. Der Lieferpartner wird die Annahme eines (un-)verbindlichen Angebots durch AVOCODO unverzüglich bestätigen. Die Annahme gilt als inhaltlich unverändert bestätigt, wenn der Lieferpartner ihr nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen (Montag bis Freitag), ab Zustellung der Annahme widerspricht.
- 2.3. AVOCODO hat im Rahmen des Liefervertrages das Recht, unternehmensbedingte Abweichungen in Bezug auf die bestellten Liefergegenstände zu verlangen, insbesondere aber nicht nur im Hinblick auf Menge, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Qualität, Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen und Verpackung. Bei derartigen Abweichungen sind die betrieblichen Gegebenheiten des Lieferpartners zu berücksichtigen. Der Lieferpartner ist auf Grundlage seiner fachlichen Expertise verpflichtet, Modifikationen eines oder mehrerer Liefergegenstände vorzuschlagen, die im Hinblick auf gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften notwendig oder zweckmäßig sind oder sein können.
- 2.4. Die von AVOCODO vor Zustandekommen des Liefervertrags kommunizierten Mengen bzw. Lieferzeiträume stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte (z.B. für Preisberechnungen) dar.



3. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Darin enthalten sind insbesondere sämtliche Kosten des Lieferpartners für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Transport, Verpackung, Dokumentation, Etikettierung (Branding) sowie allfällige Genehmigungen und Versicherungen. Unabhängig davon werden nachweisliche und plausible Erhöhungen von Rohstoffpreisen durch AVOCODO berücksichtigt.

4. LIEFERTERMINE, LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZUG/ MENGENABWEICHUNG, VERTRAGSSTRAFE, HÖHERE GEWALT

- 4.1. Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sowie -mengen werden zwischen AVOCODO und dem Lieferpartner einvernehmlich vereinbart. Sofern nichts vereinbart wurde, gelten die von AVOCODO im Liefervertrag vorgeschriebenen Liefertermine, -fristen und -mengen mangels ausdrücklichen schriftlichen Widerspruchs des Lieferpartners binnen 5 (fünf) Werktagen als verbindlich vereinbart.
- 4.2. Eine Lieferung gilt als rechtzeitig zugestellt, wenn die Liefergegenstände gemäß Vereinbarung an der von AVOCODO genannten Lieferadresse vollständig eingehen oder nach Wahl von AVOCODO abgenommen wurden, einschließlich allfälliger Montage, Bereitstellung der Dokumentation, Einschulung, Inbetriebnahme („**Eingang**“).
- 4.3. AVOCODO behält sich das Recht vor, eine Lieferung oder Teile davon zurückzuweisen oder an den Lieferpartner auf dessen Kosten zurückzusenden, wenn diese nicht dem Lieferplanabruf entspricht (z.B. verfrühte Lieferung, Teillieferung oder Mehrmengen).
- 4.4. Ist der Lieferpartner mit einer Lieferung in Verzug, kann AVOCODO (i) Vertragserfüllung und den Ersatz des Verzugschadens fordern oder (ii) unter Setzung sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zusätzlich und verschuldensunabhängig hat der Lieferpartner im Falle des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 (ein halbes) % des jeweils in Verzug geratenen Auftrags(wertes) für jeden angefangenen Tag zu zahlen, insgesamt jedoch gedeckelt mit maximal 5 (fünf) % des jeweiligen in Verzug geratenen Auftrags(wertes). Sofern AVOCODO keine Vertragsstrafe im Falle des Verzugs fordert, können alternativ Umplanungskosten (min. EUR 10.000) hinsichtlich Produktion, Lagerung, Transport usw. gegenüber dem Lieferpartner geltend gemacht werden. Um im Falle eines Verzuges durch den Lieferpartner einen möglichen Nachteil abzuwenden, ist AVOCODO berechtigt, sich anderweitig einzudecken, ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferpartner. Der Lieferpartner wird AVOCODO (Mehr-)Kosten, welche durch eine etwaige alternative Deckung entstehen können, ersetzen.
- 4.5. Die Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung durch AVOCODO stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche durch AVOCODO dar.
- 4.6. Der Lieferpartner verpflichtet sich, AVOCODO sofort bei Erkennen der Gefahr eines Lieferverzugs sowie über die von ihm dagegen ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu informieren und sich nach besten Kräften um Minderung der damit verbundenen für AVOCODO nachteiligen Folgen zu bemühen.
- 4.7. Jeder der Parteien ist bei Eintreten eines unbeeinflussbaren, nicht in der eigenen Sphäre gelegenen Ereignisses, welches die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit. Als unbeeinflussbar gilt ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und die Auswirkungen des Ereignisses von der betreffenden Partei hätte nicht vermieden oder überwunden werden können („**höhere Gewalt**“). Als Fälle von höherer Gewalt gelten ausschließlich Beschränkungen oder Verbote staatlicher Stellen, Embargos, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien. Um bei Eintreten solcher Ereignisse einen möglichen Nachteil abzuwenden, ist AVOCODO berechtigt, sich anderweitig einzudecken, ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferpartner. Kosten, welche durch eine alternative Deckung der ursprünglich mit dem Lieferpartner vereinbarten Liefermenge entstehen können, wird AVOCODO dem Lieferpartner in Rechnung stellen.



5. VERSAND, ERFÜLLUNGORT, EIGENTUMSÜBERGANG, LIEFERDOKUMENTATION, GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1. Der Versand/Transport der Liefergegenstände sowie der Gefahrenübergang und der Erfüllungsort der Lieferung richten sich nach der gesonderten beidseitig schriftlichen Parteienvereinbarung. In Abwesenheit einer Parteienvereinbarung gilt: Der Erfüllungsort ist Hamerlingstraße 40, 4020 Linz. Der Gefahrenübergang findet – soweit nicht abweichend vereinbart – mit Zustellung der Liefergegenstände bei AVOCODO statt. Bis zum Eingang der Liefergegenstände bei AVOCODO gehen alle Kosten und Risiken zu Lasten des Lieferpartners, einschließlich allfälliger Zölle und Steuern.
- 5.2. Der Lieferpartner zeigt dem Transportunternehmen die Versandbereitschaft der Liefergegenstände rechtzeitig an, sodass der vereinbarte Eingang eingehalten werden kann.
- 5.3. Der Lieferpartner legt jeder Sendung einen schriftlichen Lieferschein mit Angabe der von AVOCODO übermittelten Bestelldaten, wie Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Teilenummer, Lieferort und Lieferadresse sowie genauer Bezeichnung des Inhaltes bei. Um Verwechslungen mit Serienteilen zu vermeiden ist zudem die exakte Angabe des Reifegrades (z.B. Prototypenteile, Erstmusterteile, Musterteile, Serienteile etc.) zwingend erforderlich. Bei Nichtanführen dieser Daten im Lieferschein ist AVOCODO berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferpartners zurückzuweisen. Bei gemeinsamer Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Lieferplanabrufen und einem gemeinsamen Lieferschein sind eindeutige Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Lieferplanabrufe anzubringen. Hinsichtlich der Begleitpapiere für die Liefergegenstände hält der Lieferpartner die gesamten für das jeweils verwendete Transportmittel geltenden Rechtsvorschriften (z.B. CMR-Richtlinien für den Transport über Landwege usw.) vollumfänglich ein.
- 5.4. Ist der Lieferpartner für den Versand der Liefergegenstände verantwortlich, so ist er verpflichtet AVOCODO rechtzeitig eine Versandanzeige unter genauer Anführung des Anlieferzeitpunktes, der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs/Frachtführers zu übermitteln.
- 5.5. Die Anlieferung von Liefergegenständen an AVOCODO erfolgt ausschließlich zu den Öffnungszeiten des AVOCODO-Wareneingangs.

6. QUALITÄT

- 6.1. Der Lieferpartner verpflichtet sich, die AVOCODO-Qualitätssicherungsvereinbarung („**QSV**“) – innerhalb angemessener Frist – zu unterzeichnen.
- 6.2. Ist AVOCODO gegenüber zuständigen Behörden, insbesondere Produktsicherheitsbehörden, zur Einsicht in seine Unterlagen verpflichtet, ist der Lieferpartner auf Anforderung von AVOCODO zu jeder zumutbaren Unterstützung verpflichtet. Der Lieferpartner ist ferner verpflichtet AVOCODO bei Vorliegen von Tatsachen, die Anlass zu begründetem Zweifel an der korrekten Durchführung der Qualitätssicherung geben oder wenn dies zur Beweisführung in Schadensfällen notwendig ist, vollständige Einsicht in seine Aufzeichnungen zu gewähren und gewünschte Muster auszuhändigen. Er ist zudem verpflichtet AVOCODO bei der Auswertung der Aufzeichnungen und Muster zu unterstützen.

7. CHEMIKALIENVERORDNUNG REACH

Der Lieferpartner ist verpflichtet, für jeden Liefergegenstand Materialblätter per IMDS (International Material Data System) an AVOCODO zu übermitteln. Dies dient insbesondere zur Erfüllung der europäischen Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) 1907/2006). Dies gilt ausnahmslos für alle an AVOCODO gelieferten Liefergegenstände, inklusive Norm- und Katalogteile sowie für technisches Zubehör und ist auch Teil der Standard-Qualitätssicherungsvereinbarung.



8. OBSOLESZENZ-MANAGEMENT

Der Lieferpartner verpflichtet sich die verwendeten Materialien zur Herstellung der Liefergegenstände mit großer Sorgfalt auszuwählen und insbesondere bedacht auf die Verfügbarkeit und Qualität der verwendeten Materialien, den Produktlebenszyklus sowie den etwaigen Einsatz von tauglichen Alternativmaterialien vorzusehen. Überdies muss der Lieferpartner eine geeignete Überwachung einrichten sowie sicherstellen, dass eine unverzügliche Mitteilung etwaiger Abkündigungen von verwendeten Materialien an AVOCODO ergeht. Wird durch den Lieferpartner eine Abkündigung von verwendeten Materialien zur Herstellung der Liefergegenstände mitgeteilt/angekündigt, ist der Lieferpartner verpflichtet, dass die Liefergegenstände weiterhin in vereinbarter und gewohnter Qualität gegenüber AVOCODO geliefert werden. Unberührt davon bleibt jedenfalls die Ersatzteileversorgung von AVOCODO (vgl. Ziffer 18.). Der Lieferpartner wird im Einvernehmen mit AVOCODO taugliche Maßnahmen setzen, um die Verfügbarkeit der Liefergegenstände im Rahmen des Obsoleszenz-Management zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang kann es notwendig sein, eine neue Validierung bzw. Erstbemusterung der Liefergegenstände durchzuführen.

9. ZAHLUNG, RECHNUNGSSTELLUNG, AUFRECHNUNG

9.1. Der Lieferpartner übermittelt Rechnungen nach erfolgtem Eingang elektronisch an die von Avocodo angegebene Mailadresse oder mittels EDI. Die Rechnungen müssen die Anforderungen von § 11 UStG (Umsatzsteuergesetz) erfüllen und insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Lieferpartnernummer
- Lieferscheinnummer des Lieferpartners
- Versanddatum und Anlieferort
- Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung).

Rechnungen, welche die geforderten Angaben nicht erfüllen bzw. inhaltliche und/oder formelle Mängel aufweisen, welche geeignet sind, den Prozess der Rechnungsprüfung zu verzögern, können von AVOCODO zurückgewiesen werden und begründen keine Fälligkeit. Die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere von der Finanzverwaltung verwehrt Vorsteuerabzüge, trägt der Lieferpartner. In diesem Fall berechnet sich das neue Zahlungsziel ab Eingang einer neuen, inhaltlich und formell fehlerfreien Rechnung.

9.2. Sofern nicht gesondert vereinbart, erfolgt die Zahlung durch Überweisung. Etwaige Überweisungsgebühren werden zwischen AVOCODO und dem Lieferpartner geteilt (Spesenoption „SHA“ – „shared“). Die Überweisung erfolgt einmal wöchentlich an einem von AVOCODO festgelegten Werktag und beinhaltet alle fehlerfreien, geprüften und bis zu diesem Werktag fälligen Rechnungen. Die Überweisung erfolgt auf das bei AVOCODO für den Lieferpartner hinterlegte Bankkonto. Eine Änderung der Bankverbindung des Lieferpartners muss gegenüber AVOCODO schriftlich mitgeteilt und von AVOCODO schriftlich gemäß dem festgelegten Prozess bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

9.3. Zahlungen erfolgen binnen 90 (neunzig) Tagen ab dem Eingang der Rechnung auf das bei AVOCODO hinterlegte Bankkonto, Eingang der Liefergegenstände vorausgesetzt. Bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kann AVOCODO die Zahlung zurückbehalten bzw. bei bereits erfolgter Zahlung eine Rückbelastung vornehmen.

9.4. AVOCODO ist zur Aufrechnung berechtigt, selbst wenn Forderungen (z.B. aus Verzug, mangelhafter Qualität und Schadenersatz) noch nicht fällig, strittig oder in einer Fremdwährung zu entrichten sind. Der Lieferpartner ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber AVOCODO an Dritte abzutreten, es sei denn AVOCODO stimmt einer Abtretung im Vorhinein schriftlich zu.

9.5. Der Lieferpartner stimmt zu, auf Wunsch von AVOCODO auf das Gutschriftverfahren gemäß § 11 (7) und (8) UStG umzustellen. Hierfür wird eine gesonderte Vereinbarung unterzeichnet.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Der Lieferpartner haftet dafür, dass der Liefergegenstand den vertraglichen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entspricht. Die im Liefervertrag genannten Angaben sind zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferpartner sichert zu, dass der Liefergegenstand hinsichtlich Konstruktion und Produktion dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Weiters haftet der Lieferpartner für die Einhaltung aller internationalen (insbesondere EWR, USA und Asien) sowie in Österreich



- geltenden Produktsicherheitsbestimmungen. Überdies sichert der Lieferpartner zu, dass der Liefergegenstand den zugrunde gelegten Mustern entspricht.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Liefergegenstände mit dem Eingang und endet nach Ablauf von 4 (vier) Jahren nach Eingang. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Endprodukte, in welche die Liefergegenstände eingebaut worden sind, geliefert werden.
 - 10.3. Der Lieferpartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
 - 10.4. Der Lieferpartner verpflichtet sich nach Wahl von AVOCODO zur Verbesserung bzw. zum Austausch der mangelhaften Liefergegenstände („**Nacherfüllung**“). Der Lieferpartner verpflichtet sich zudem, eine solche Mängelbehebung auch im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Fertigungsstundensatz zu erbringen, falls dies aus bei AVOCODO vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. AVOCODO ist nicht verpflichtet, mehr als 1 (eine) Nacherfüllung zu dulden. Wird ein Liefergegenstand wiederholt mangelhaft geliefert, so ist AVOCODO berechtigt, alle Lieferverträge mit diesem Lieferpartner zu kündigen.
 - 10.5. Kommt der Lieferpartner seiner Gewährleistungsverpflichtung gemäß 10.4. nicht unverzüglich nach, kann AVOCODO Mängel auf Kosten des Lieferpartners selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferpartners beheben („**Ersatzvornahme**“), eine Preisminderung verlangen oder den Rücktritt vom Liefervertrag erklären und die Liefergegenstände an den Lieferpartner auf dessen Kosten und Risiko zurücksenden.
 - 10.6. Im Falle einer Mängelbehebung des Liefergegenstands – auch durch Austausch, Reparatur, etc. mangelhafter Teile – beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen.

11. SCHADENERSATZ

- 11.1. Der Lieferpartner haftet AVOCODO und allen mit AVOCODO verbundenen Unternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen für jede Form des Verschuldens und für jede Art von Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 11.2. AVOCODO haftet dem Lieferpartner soweit gesetzlich zulässig ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, ausgenommen Personenschäden, für welche bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.

12. PRODUKTHAFTUNG

- 12.1. Die Parteien verweisen auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG), in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von AVOCODO oder eines mit AVOCODO verbundenen Unternehmens geltenden Fassung.
- 12.2. Nehmen Dritte AVOCODO gerichtlich in Anspruch, ist der Lieferpartner verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung einem Gerichtsverfahren auf Seiten von AVOCODO als Nebenintervenient beizutreten. AVOCODO behält die Verfahrenshoheit. Der Lieferpartner wird AVOCODO alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen und von AVOCODO angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Eigene Gerichtseingaben wird der Lieferpartner nur nach vorheriger Abstimmung mit AVOCODO einbringen. Stellen Dritte gegenüber AVOCODO außergerichtliche Ansprüche, kann AVOCODO den Lieferpartner zu Besprechungen mit Dritten einbeziehen. AVOCODO behält die Gesprächshoheit bei Vergleichsgesprächen. In jedem der beiden angeführten Fälle haben sich die Parteien um den Abschluss einer Vereinbarung zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Parteien die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittanspruch oder -klage sowie die daraus resultierenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.
- 12.3. Leistet AVOCODO einem geschädigten Dritten Schadenersatz, unabhängig ob durch Vergleich, Anerkenntnis oder rechtskräftiges Urteil, hält der Lieferpartner AVOCODO schad- und klaglos. Dies gilt nicht, wenn der Lieferpartner nachweist, dass der Liefergegenstand nicht fehlerhaft war als das AVOCODO-Produkt mit dem integrierten Liefergegenstand in Verkehr gebracht wurde oder der Liefergegenstand nicht schadensursächlich war, oder, außerhalb der Produkthaftung, dass er den Schaden nicht schuldhaft verursachte.



13. VERSICHERUNG

- 13.1. Der Lieferpartner ist zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und der übernommenen Verpflichtungen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen verpflichtet. Der Lieferpartner stellt hierbei sicher, dass im Versicherungsvertrag bzw. der Versicherungspolizze ausdrücklich die Märkte Kanada und USA für die Risikodeckung seiner Produkthaftpflicht mit ausreichenden und marktüblichen Deckungssummen berücksichtigt sind.
- 13.2. Der Lieferpartner stellt AVOCODO die verlangten und in gesondert abgeschlossenen Vereinbarungen näher konkretisierten Dokumente in Deutsch und/oder Englisch vollständig zur Verfügung.
- 13.3. Änderungen in den Versicherungsverhältnissen, insbesondere der Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung dieser, hat der Lieferpartner AVOCODO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 13.4. Soweit sich nicht aus den gemeinsam vereinbarten Lieferkonditionen etwas anderes ergibt, hat der Lieferpartner jeden von ihm beauftragten Frachtführer/Spediteur anzuweisen, eine Transporthaftpflichtversicherung in einem ausreichenden Maße abzuschließen. Der Lieferpartner hält AVOCODO diesbezüglich schad- und klaglos.

14. GEHEIMHALTUNG

Die Geheimhaltungsvereinbarung der PIERER Mobility AG („GHV“) ist bereits vor Unterfertigung der EKB durch den Lieferpartner verpflichtend zu unterzeichnen

15. WARENBEZEICHNUNG UND WERBUNG

- 15.1. Der Lieferpartner kennzeichnet die Liefergegenstände nach den Vorgaben von AVOCODO. Die Anbringung und konkrete Ausgestaltung der Marke oder des Logos des Lieferpartners auf den Liefergegenständen wird mit AVOCODO gesondert vereinbart. Dem Lieferpartner ist es nicht gestattet, unbefugten Dritten Liefergegenstände mit AVOCODO-Kennzeichnung zu liefern. Dies gilt ebenfalls für jegliche Verpackung.
- 15.2. Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zwischen AVOCODO und dem Lieferpartner zu Werbezwecken sowie die Verwendung des Namens, Logos, Marken, Ausstattungen, Produktbezeichnungen bzw. Firmenschriftzüge ist – sofern nicht gesondert beidseitig schriftlich vereinbart – nicht gestattet.

16. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 16.1. Sofern nichts anderes vereinbart, können Verträge zwischen den Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Den Parteien stehen insbesondere in folgenden Fällen das Recht zur fristlosen und außerordentlichen Kündigung zu:
 - bei Erwerb/Beteiligung durch ein Konkurrenzunternehmen von bzw. an Geschäftsanteilen oder des Vermögens
 - bei der wiederholten Nichteinhaltung von Lieferterminen
 - beim wiederholten Vorliegen von (End-)Kundenreklamationen
 - wenn die Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens nicht vorliegen
 - bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese EKB, gegen den CoC oder gegen sonstige beidseitige schriftliche Parteienvereinbarungen (z.B.: GHV, QSV, FMB, usw.)
 - bei sonstigen den ordnungsgemäßen und geplanten Produktionsablauf von AVOCODO und dessen Vorbereitungen gefährdenden Umständen, die in der Sphäre des Lieferpartners gelegen sind.
- 16.2. Die ordentliche Kündigung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.3. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Lieferpartner hat AVOCODO das Recht einer ausreichenden Endbevorratung.



17. GEISTIGES EIGENTUM, SCHUTZRECHTE, SONSTIGE RECHTE

- 17.1. Das geistige Eigentum wird durch das Immaterialgüterrecht geschützt. Als geistiges Eigentum bezeichnet man das Recht an einem immateriellen Gut (geistige Schöpfungen). Geistiges Eigentum umfasst insbesondere Erfindungen (Patente), kreative Werke (bspw. Musik, Literatur Bücher, Gedichte, Filme, Kunst, Computerprogramme, Software, Photographien usw.), Marken, gewerbliche Muster und Modelle sowie geografische Herkunftsangaben. An einem geistigen Eigentum können lediglich Schutzrechte eingeräumt werden, eine Eigentumsübertragung kann hingegen nicht erfolgen.
- 17.2. Der Lieferpartner hat AVOCODO und deren verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die AVOCODO im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen AVOCODO dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände oder ihre Verwendung durch AVOCODO oder deren Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferpartner nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Liefergegenstände in Übereinstimmung mit den Anweisungen von AVOCODO ergibt und der Lieferpartner trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.
- 17.3. Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über allfällige Schutzrechtsverletzungen bzw. diesbezügliche Risiken. Auf Verlangen von AVOCODO ist der Lieferpartner bereit, sämtliche Schutzrechte anzugeben, welche in seinem Eigentum bzw. im Eigentum seiner Sublieferanten stehen und bei der Entwicklung oder Herstellung der Liefergegenstände verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen.
- 17.4. Beide Parteien sind berechtigt, technische Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei im erforderlichen Ausmaß auf Anforderung durch Behörden weiterzugeben.
- 17.5. Der Lieferpartner gewährt AVOCODO oder deren Vertretern nach entsprechender Terminvereinbarung Einblick in die notwendigen Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Liefervertrag stehen. Der Lieferpartner verpflichtet sich, Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens 10 (zehn) Jahren nach der letzten Lieferung der Liefergegenstände an AVOCODO, aufzubewahren.
- 17.6. Falls die direkte Zusammenarbeit in der Geschäftsverbindung mit AVOCODO neue Erfindungen oder Designs hervorbringt, stehen sämtliche Schutzrechte AVOCODO zu. Sollte der Lieferpartner auf eigene Kosten wesentlich zur Entwicklung beigetragen haben, stehen ihm die Schutzrechte mangels anderslautender Vereinbarung anteilig zu. Der Lieferpartner verpflichtet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen eines etwaigen Entwicklungsvorhabens für und mit AVOCODO einen separat zu vereinbarenden Entwicklungsvertrag abzuschließen. In diesen abzuschließenden Entwicklungsvertrag sind insbesondere Kostentragung, Änderungsanforderungen („**Change Request**“) und der Umfang der einzuräumenden Nutzungsrechte zu vereinbaren. Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, handelt es sich bei vertraglich vereinbarten Entwicklungsdienstleistungen um Teilkomponenten eines übergeordneten Gesamtprojektes. In Gesamtprojekten obliegt immer AVOCODO das ProjeAvocodoanagement sowie die Entwicklungs- und Steuerungsfunktion in sämtlichen Projektbereichen und Entwicklungsstufen in technischer wie auch organisatorischer Sicht. Die Vergabe dieser Entwicklungsdienstleistungen erfolgt unter expliziten Vorgaben durch AVOCODO. Daher handelt es sich um eigenbetriebliche Forschungsleistungen im Sinne des § 108c Abs. 2 Z.1 EStG (Einkommensteuergesetz Österreich) und stellen somit bei AVOCODO prämiensbegünstigte Forschungsaufwendungen dar.

18. ERSATZTEILE

- 18.1. Der Lieferpartner verpflichtet sich, AVOCODO auf Anforderung in ausreichender Menge mit Liefergegenständen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Eingang der Liefergegenstände des letzten Lieferplanabrufes für die Serienproduktion von AVOCODO.
- 18.2. Es gilt der im letztgültigen Liefervertrag genannte Preis inklusive Konditionen und zusätzlich allfälliger Kosten.



19. AUDIT/AUSKÜNFTE

- 19.1. Lieferantenentwicklung-Auskunft: Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferpartner AVOCODO auf schriftliche Anforderung von AVOCODO oder von AVOCODO autorisierten Dritten (die der Geheimhaltungspflicht unterliegen) jederzeit geeignete Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen insbesondere zu Prozessen der Produktionsplanung, Supply Chain Management, Qualität, allgemeine Geschäftssituation, Finanzdaten usw. zur Verfügung stellen. Auch muss der Lieferpartner AVOCODO oder von AVOCODO autorisierten Dritten Zutritt zum Betriebsgelände unter Vorankündigung von 3 (drei) Werktagen gewähren.
- 19.2. Finanz-Auskunft: Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferpartner AVOCODO auf schriftliche Anforderung von AVOCODO oder von AVOCODO autorisierten Dritten (die der Geheimhaltungspflicht unterliegen) jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es AVOCODO ermöglichen, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lieferpartners im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. Hinsichtlich dieser Informationen findet die zwischen den Parteien vereinbarte GHV Anwendung.
- 19.3. Compliance-Audit: AVOCODO oder von AVOCODO autorisierte Dritte (die der Geheimhaltungspflicht unterliegen) sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in den Räumlichkeiten des Lieferpartners die Einhaltung des Code of Conduct der PIERER Mobility AG („CoC“), insbesondere zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zu Grunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards, insbesondere auch europäischer Richtlinien, zu überprüfen. Zu diesem Zweck gibt der Lieferpartner seine Produktionsstätten bekannt und gewährt Einsicht in relevante Unterlagen. AVOCODO kann diese auf Anfrage mit Kunden und Behörden teilen, sofern dies zur Einhaltung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten notwendig ist. Sofern der Lieferpartner auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes (z.B. des Nachhaltigkeitsberichts). Bei Bestehen eines begründeten Verdachts, kann AVOCODO auf Verlangen jederzeit ein Compliance-Audit durchführen. Der Lieferpartner trägt die Kosten für das Compliance-Audit, sofern ein Verstoß gegen den CoC festgestellt wird.
- 19.4. Der Lieferpartner gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf die gesamte Ziffer 19. zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen, finanziellen und nichtfinanziellen Verhältnisse des Lieferpartners vermitteln. Der Lieferpartner gewährleistet, dass die Unternehmensabschlüsse durchgängig in Übereinstimmung mit den in seiner Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wurden und werden. Der Lieferpartner gewährleistet, dass er bei Abschluss dieser EKB keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht.
- 19.5. Der Lieferpartner gewährleistet ferner, dass kein Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Der Lieferpartner hat seine Zahlungen weder endgültig noch vorübergehend eingestellt oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen. Diese Erklärung ist jeweils zum 31.12. des abgelaufenen Jahres gegenüber AVOCODO zu erneuern.

20. ZOLL & AUßENHANDELS-BEDINGUNGEN

Der Lieferpartner verpflichtet sich, die Zoll & Außenhandels-Bedingungen der PIERER Mobility AG in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.



21. EXPORTKONTROLLE

- 21.1. Der Lieferpartner verpflichtet sich, die AVOCODO-Exportkontrollbedingungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 21.2. Der Lieferpartner hat die Verpflichtung AVOCODO gesondert und in schriftlicher Form darauf hinzuweisen, wenn die zur Verfügung gestellten Güter (physische Liefergegenstände, Technologie und Software) nach EU- und/oder US-Exportkontrollrecht gelistet sind. In gleichem Maße sind die jeweiligen nationalen Regularien des Ausfuhrlandes einzuhalten. Exemplarisch sind hierbei die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use- VO) sowie die US- Commerce Control List zu nennen. Der Lieferpartner verpflichtet sich AVOCODO unverzüglich über etwaige Änderungen von Genehmigungspflichten auf Basis technischer oder gesetzlicher Änderungen sowie über behördliche Feststellungen zu unterrichten.
- 21.3. Der Lieferpartner verpflichtet sich zudem zur lückenlosen Einhaltung der EU-, US- und UN-Sanktionen und Sanktionslisten. Der Eintritt eines Verstoßes seitens Lieferpartners berechtigt AVOCODO zur umgehenden Beendigung des Vertragsverhältnisses. Im Falle einer Listung des Lieferpartners behält sich AVOCODO das Recht vor, jegliche Geschäftsbeziehungen, Zahlungsströme und Lieferungen aus wichtigem Grund einzustellen. Detaillierte Punkte in Bezug auf Exportkontrolle entnehmen Sie gesondert den AVOCODO-Exportkontrollbedingungen.

22. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND BZW. SCHIEDSVEREINBARUNG

- 22.1. Lieferpartner mit Sitz innerhalb des EWR oder der Schweiz:
Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG). Für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für A-4020 Linz sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 22.2. Lieferpartner mit Sitz außerhalb des EWR oder der Schweiz:
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Verfahrenssprache ist Englisch und als Schiedsort wird A-4020 Linz festgelegt. Als anwendbares materielles Recht wird österreichisches Recht vereinbart.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 23.1. Abänderungen zu diesen EKB erlangen nur dann Geltung, wenn diese einvernehmlich, gesondert, schriftlich und beidseitig unterschrieben vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 23.2. Als schriftlich gilt ausschließlich eine handschriftliche oder eine elektronische (einfache bzw. qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz) Unterschrift. Als schriftlich gilt auch eine Signatur mittels elektronischem Datenaustausch (EDI). Eine Unterschrift kann einseitig oder beidseitig erfolgen, wobei das Erfordernis der Beidseitigkeit in den jeweiligen Bestimmungen der EKB im Einzelnen angeführt ist. Sofern nicht Schriftlichkeit in diesen EKB gefordert wird, gilt die Textform als vereinbart.
- 23.3. Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungserklärungen und jede andere Art der Kommunikation im Rahmen dieser EKB ist von den Parteien in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Adressänderungen sind gemäß dieser Bestimmung mitzuteilen.
- 23.4. Beauftragt der Lieferpartner zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einen oder mehrere Sublieferanten, so haftet der Lieferpartner AVOCODO für jedes Tun oder Unterlassen dieses oder dieser Sublieferanten wie für das eigene Tun oder Unterlassen gemäß den Vorschriften dieser EKB. Der Lieferpartner verpflichtet sich AVOCODO für jedes Tun oder Unterlassen des oder der Sublieferanten schad- und klaglos zu halten.
- 23.5. Sollte eine Bestimmung dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser EKB davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesen EKB.



Avocado GmbH

Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt das Gesetz insgesamt ab

- 23.6. Der Lieferpartner verpflichtet sich, AVOCODO über sämtliche Änderungen in dessen Eigentümerstruktur umgehend zu informieren.
- 23.7. Eine Zustimmungs- oder Verzichtserklärung einer der Parteien im Falle eines Verstoßes der jeweils anderen Partei darf nicht als Verzicht auf die sich hieraus ergebenden Rechte gewertet werden. Ein Verzicht auf eine Bestimmung dieser EKB ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt und von der Partei unterzeichnet wurde, die einen solchen Verzicht erklären möchte.

Ort _____ Datum _____

Ort _____ Datum _____

AVOCODO GmbH

Lieferpartner